

## **WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER WRS 2017-2020**

Mit 1. Jänner 2018 hat World Sailing einige wichtige Änderungen im Bereich der Wettfahrtregeln Segeln in Kraft gesetzt.

### **REGELÄNDERUNGEN**

Im Anhang befindet sich die offizielle Übersetzung der Änderungen der aktuellen WRS. Neben Änderungen und Ergänzungen in Anhang G, die neue oder geänderte Nationalitätenkennzeichen betreffen, wurden diese Änderungen notwendig, um die im Vorjahr geschaffene Möglichkeit, Verfahren gegen „unterstützende Personen“ durchführen zu können, in den entsprechenden Regeln korrekt widerzuspiegeln.

Definition Partei – hier ist nun auch jene Boote, die von der betreffenden „unterstützenden Person“ unterstützt wurden, Partei genauso wie die Person, die die Vorwürfe gegen die unterstützende Person vorträgt. Damit werden den möglicherweise von einer Bestrafung nach Regel 64.4 (b) betroffenen Boote Parteienrechte zugestanden – z.B. Antrag auf Wiedereröffnung nach Regel 66 oder Berufung einzulegen, soweit nach Regel 70 möglich.

Neue Regel 63.9 – diese neue Regel legt das Verfahren für eine Anhörung einer „unterstützenden Person“ fest. Das Protestkomitee hat den üblichen Verfahrensschritten in Regeln 63.2, 63.3, 63.4 und 63.6 zu folgen, wobei – in Anlehnung an das Verfahren nach Regel 69 – den Parteien Informationen zu den behaupteten Verstöße im Vorhinein gegeben werden muss und das Protestkomitee eine Person benennen kann, welche die Vorwürfe vorträgt.

Regel 64.4 – hier wurde von „Teilnehmer“ auf „Boot“ geändert, da nicht ein einzelner Teilnehmer aufgrund des Fehlverhaltens der unterstützenden Person bestraft werden soll, sondern sich die Strafe gegen die Wertung eines Bootes richtet.

### **REGEL 2 UND WORLD SAILING CASE 78**

Case 78 interpretiert Regel 2 – Faires Segeln – in Hinblick auf der Verhalten gegenüber anderen Schiffen. Die grundsätzliche Frage in diesem Case ist, ob ein Schiff die seglerische Leistung eines anderen Schiffes ohne Verletzung von Regeln, z.B. durch Match-Race-ähnliches Kontrollieren, negativ beeinflussen darf (sog. „Nach-Hinten-Segeln“).

Die nun gültige Interpretation lautet, dass ein solches Verhalten nur dann korrekt ist, wenn dies dem Teilnehmer in dieser konkreten Regattaveranstaltung hilft. Kann Schiff A die Regatta gewinnen, wenn Schiff B in der letzten Wettfahrt hinter A durchs Ziel geht, so kann Schiff A eine Taktik anwenden, um Schiff B zu kontrollieren, ohne gegen Regel 2 zu verstoßen.

Liegt der Vorteil, den ein Schiff durch ein solches Verhalten außerhalb dieser spezifischen Regattaveranstaltung, verletzt ein solches Verhalten Regel 2. Wenn Boot A in oberem Beispiel Boot B nach hinten segelt, um damit die nationale Ausscheidung oder Qualifikation zu einer Weltmeisterschaft zu gewinnen, liegt das Ziel außerhalb der Regattaveranstaltung und Boot A ist wegen eines Verstoßes gegen Regel 2 zu bestrafen.

### **WIEDERGUTMACHUNG NACH REGEL 62.1 (b)**

Regel 62.1(b) ermöglicht den Antrag auf Wiedergutmachung unter anderem aufgrund einer Verletzung oder physische Beschädigung durch die Handlung eines Bootes, das gegen eine Regel von Teil 2 verstoßen hat. Während des November-Meetings des Racing Rules Committee von World Sailing wurde aufgrund eines vorgeschlagenen Cases grundsätzlich festgehalten, dass für die Anwendung von Regel 62.1 (b) ein vorangehender Protest nicht notwendig ist. Die Voraussetzung, dass das andere Schiff gegen eine Regel von Teil 2 verstoßen hat, ist wahrscheinlich durch eine Protestanhörung meistens am besten zu erbringen, kann jedoch im Einzelfall auf andere Weise erbracht werden.

25. März 2018

Helmut Czasny

Vorsitzender Regelausschuss des OeSV